

o Bei Anfechtung eines oder mehrerer „Nicht genügend“ für jedes „Nicht genügend“

Sofern nicht zumindest zwei mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände unangefochten bleiben, sind zusätzlich die Unterlagen entsprechend der Anfechtung einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG - ausgenommen Konferenzprotokoll - anzuschließen.

Durchführung des „Frühwarnsystems“ gemäß § 19 Abs. 3a SchUG

Verständigung über das drohende „Nicht genügend“ sowie Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch vom
(gegebenenfalls Durchschrift des Verständigungsschreibens)

Beratendes Gespräch in der Schule durchgeführt am
(Leistungsfördernde Maßnahmen: Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept)

nicht durchgeführt, weil

Stellungnahme des Lehrers/der Lehrerin

Leistungsbeurteilungskonzept (bei AHS im Sinne des Lehrplanes 2000 unter Anführung der Art der Bekanntgabe an Schüler/innen und Erziehungsberechtigte)

Gewichtung des Lehrstoffes mit der **Angabe der Lernziele** zur Feststellung der „wesentlichen Bereiche“ gem. den Bestimmungen des Lehrplans und im Sinne des § 14 Abs. 5 und 6 LB-VO

Stellungnahme zu den Leistungsfeststellungen:
Beschreibung der nicht oder nicht im überwiegenden (ausreichenden) Ausmaß erreichten Lernziele (Defizitfeststellung!)
Bei **Schularbeiten und Tests** haben diese Angaben an Hand der einzelnen schriftlichen Leistungsfeststellungen,
bei **mündlichen Prüfungen** an Hand der exakten Fragestellung und einer ausführlichen Dokumentation des Prüfungsverlaufes und
bei **praktischen Leistungsfeststellungen** an Hand der vorgelegten Arbeiten bzw. Prüfungsprotokolle zu erfolgen.

Stellungnahme zu den Mitarbeitsleistungen:
Nach 1. und 2. Semester getrennte Dokumentation (mit Gesamtnote für das jeweilige Semester) - nach Möglichkeit - mit datumsmäßiger Anführung der Mitarbeitsleistungen

Stellungnahme zu allen im Widerspruchsschreiben aufgestellten Behauptungen

Schlussfolgerung aus den dargestellten Leistungen in Form einer Begründung, wodurch als erwiesen anzunehmen ist, dass der Schüler/die Schülerin - im Sinne der Notendefinition - nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt